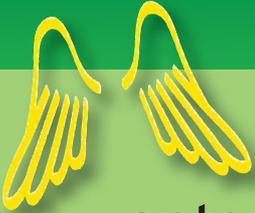


Immer da, immer nah.

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen



Wir sind für Sie da, damit Sie
entspannt ans Ziel kommen.



Die Kundeninformation beinhaltet:

- Produktinformationsblatt
- Vertragsinformationen nach § 1 VVG-InfoV
- Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Provinzial Rheinland Versicherung AG
- Stand 01. Oktober 2014 -
- Besonderheiten im Produkt AutoBasis
- Sonderbedingung 11 - Arbeitsmaschinen



Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung (für Verbraucher)

Diese Informationen bieten Ihnen einen Überblick über den Versicherungsumfang Ihres Vertrages.

Die Informationen sind **nicht abschließend** und sollen Ihnen nur als erste Orientierungshilfe dienen. Maßgeblich für den konkreten Vertragsinhalt sind der Antrag, der Versicherungsschein sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welche Versicherung ist Vertragsgegenstand?

Sie haben eine Kfz-Versicherung abgeschlossen, die folgende Versicherungsarten umfasst:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- SuperKasko-Versicherung (d.h. Vollkaskoversicherung inkl. AutoSchutzbrief)
- Teilkaskoversicherung
- AutoSchutzbrief
- AuslandSchadenschutz
- Kfz-Unfallversicherung
- Kfz-Umweltschadenversicherung

2. Welche Risiken sind versichert, welche Risiken sind nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Nähere Informationen können Sie unter A.1 der AKB nachlesen.

Kaskoversicherung (Teil- oder Vollkaskoversicherung)

Die Kaskoversicherung ist eine freiwillige Zusatzdeckung und bietet Versicherungsschutz, wenn Ihr Fahrzeug bzw. mitversicherte Fahrzeugteile infolge eines versicherten Schadenereignisses beschädigt, zerstört oder entwendet werden. Falls Sie ServiceKasko (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung) vereinbart haben, obliegt uns die Auswahl der Reparaturwerkstatt.

In der **Teilkaskoversicherung** sind z.B. Schäden durch Entwendung, Hagel oder Blitzschlag versichert.

Die **Vollkaskoversicherung** umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für selbst verursachte Unfallschäden am versicherten Fahrzeug sowie für Schäden, die durch mut- oder böswillige Handlungen unberechtigter Personen entstehen.

Genauer entnehmen Sie bitte dem Punkt A.2 der AKB.

AutoSchutzbrief

Die Schutzbriefversicherung erbringt Serviceleistungen und ersetzt die Kosten, z.B. wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall abgeschleppt werden muss.

Mehr Informationen hierzu finden Sie unter A.3 der AKB.

AuslandSchadenschutz

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall im Ausland einen Kfz-Haftpflichtschaden erleiden, ersetzen wir diesen so, als ob das Fahrzeug des Unfallgegners bei uns versichert wäre. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Schutz besteht in den meisten Ländern Europas.

Einzelheiten finden Sie unter A.5 der AKB.

Kfz-Unfallversicherung

Die Kfz-Unfallversicherung sichert Fahrer bzw. weitere berechnigte Insassen des versicherten Fahrzeugs bei Invalidität oder Tod durch einen Unfall mit dem Fahrzeug finanziell ab.

Mehr zu dieser Versicherung lesen Sie unter A.4 der AKB.

Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Kfz-Umweltschadenversicherung stellt Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine Betriebsstörung des Fahrzeugs verursacht worden sind.

Nähere Informationen können Sie unter A.6 der AKB nachlesen.

3. Was kostet Ihre Kfz-Versicherung und wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen? Was passiert, wenn Sie zu spät oder gar nicht zahlen?

Für Ihren Versicherungsschutz zahlen Sie jeweils inkl. Versicherungsteuer

- jährlich (Beitragsfälligkeit jeweils zum 1.1.)
- halbjährlich (Beitragsfälligkeit jeweils zum 1.1. und 1.7.)
- vierteljährlich (Beitragsfälligkeit jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.)
- monatlich (Beitragsfälligkeit jeweils zum 1. eines jeden Monats)

Kfz-Haftpflichtversicherung	<input type="text"/>	EUR
Vollkaskoversicherung	<input type="text"/>	EUR
SuperKasko-Versicherung	<input type="text"/>	EUR
Teilkaskoversicherung	<input type="text"/>	EUR
AutoSchutzbrief	<input type="text"/>	EUR*
AuslandSchadenschutz	<input type="text"/>	EUR
Kfz-Unfallversicherung	<input type="text"/>	EUR
Kfz-Umweltschadenvers.	<input type="text" value="0,-"/>	EUR

Gesamtbeitrag EUR

(entsprechend der Zahlweise)

* Sofern Sie einen separaten AutoSchutzbrief abgeschlossen haben, ist nur eine jährliche Zahlweise möglich; die Beitragsfälligkeit richtet sich nach dem Versicherungsbeginn.

Die Höhe Ihres ersten Beitrages entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Beachten Sie bitte, dass endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf durch den Vorversicherer feststehen.

Bezahlen Sie Ihre Prämie bitte pünktlich, Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Zahlen Sie Ihre Prämie nicht, können wir unter bestimmten Voraussetzungen z.B. vom Vertrag zurücktreten.

Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt C der AKB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Alles lässt sich nicht versichern – damit Ihr Beitrag bezahlbar bleibt, schließen wir eine Reihe von Risiken aus. So sind z.B. in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung und dem AutoSchutzbrief von Ihnen vorsätzlich verursachte Schäden **nicht versichert**.

Ebenfalls **nicht versichert** sind beispielsweise in der Kaskoversicherung und im AutoSchutzbrief Schäden durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt.

Näheres zu den Ausschlüssen und Beschränkungen finden Sie je nach der von Ihnen gewünschten Versicherung in den AKB unter den Punkten A.1.5, A.2.1.5, A.2.15, A.2.18, A.3.9, A.4.10, A.5.7, A.6.5 und A.7.9.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Sie müssen uns die Ihnen bekannten Gefahrumstände mitteilen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Wir fragen Sie unter anderem nach der Art und Verwendung des Fahrzeugs oder danach, ob Sie bereits zuvor von Schadenfällen betroffen waren. Bei unrichtigen Angaben riskieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Beim Gebrauch Ihres Fahrzeugs haben Sie Pflichten zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie z.B., dass der jeweilige Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein muss, er nicht unter dem Einfluss von Alkohol

und anderen Rauschmitteln fahren und das Fahrzeug nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden darf.

Eine Verletzung dieser Pflichten kann schwerwiegende Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Weitere Informationen finden Sie unter Abschnitt D der AKB.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Jeden Schadenfall müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Sie sind verpflichtet, den Schaden nach Möglichkeit gering zu halten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Im Rahmen der ServiceKasko (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung) müssen Sie zusätzlich vor einer möglichen Reparatur mit uns Kontakt aufnehmen. Wir übernehmen dann die Auswahl der Reparaturwerkstatt.

Eine Verletzung dieser Pflichten kann schwerwiegende Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Näheres zu diesem Thema lesen Sie unter Abschnitt E der AKB.

8. Wann beginnt, wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt bei rechtzeitiger Zahlung der Prämie zum vereinbarten Zeitpunkt. Dies ist häufig der Tag der Zulassung des Fahrzeugs.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Genauer hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten B.1 und G der AKB und Ihrem Versicherungsschein.

Haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz beantragt, so gelten hierzu abweichende Regelungen, die Sie dem Abschnitt B.2 der AKB entnehmen können.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z.B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung oder bei einer Bedingungsanpassung den Vertrag beenden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G der AKB.

Besonderheiten für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Abweichend von den oben genannten Informationen gelten für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen folgende Besonderheiten:

- zu 1.:** Nicht zur Auswahl stehen die SuperKasko-Versicherung, AutoSchutzbrief, AuslandSchadenschutz und Kfz-Unfallversicherung. Eine Vollkaskoversicherung wird nur für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und nach Absprache mit der Direktion angeboten.
- zu 3.:** Nur jährliche Zahlweise möglich; der ausgewiesene Gesamtbeitrag bezieht sich auf den Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zum Ende des Verkehrsjahres. Beitragsfälligkeit bei Erwerb des Versicherungskennzeichens.
- zu 6.:** Überlassen Sie Ihr Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht Jugendlichen unter 16 Jahren. Leichtmofas und Mofas können Sie Jugendlichen überlassen, die bereits das 15. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der vorgeschriebenen Prüfbescheinigung (§ 5 Abs.1 FeV) sind.
- zu 8.:** Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der Prämie. Er endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.



Vertragsinformationen zur Kfz-Versicherung

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen ergänzende Informationen über uns, den Vertrag sowie über den Rechtsweg. Die folgenden Informationen basieren auf den Anforderungen des § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Provinzial Rheinland Versicherung AG - Die Versicherung der Sparkassen –, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf; E-Mail: service@provinzial.com, Tel.: 0211 978-0, Fax: 0211 978-1700, www.provinzial.com. Amtsgericht Düsseldorf HRB 41241. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung sowie die Versicherung von Beistandsleistungen, von Krankheit (Tagegeld) sowie von Kredit (Abzahlungsgeschäfte) und Kautions (Sicherung der Zahlungsverpflichtungen von Darlehensnehmern gegen Arbeitseinkommensverlust), der Betrieb der Mit- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die Kfz-Versicherung ist gesetzlich kein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung vorgesehen.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, an den Sie als Antragsteller zwei Wochen lang gebunden sind, durch Zugang des Versicherungsscheins angenommen haben. Der Antrag auf Abschluss eines Haftpflicht-Versicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Dies gilt nicht für die Versicherung von Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht, verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt „Beginn des Versicherungsschutzes“ der AKB sowie die Antragsunterlagen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Provinzial Rheinland Versicherung AG, 40195 Düsseldorf.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert - je nach Art der Prämienzahlung - mit 1/360 der Jahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie, 1/90 der

Vierteljahresprämie, 1/30 der Monatsprämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zugrunde liegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten verweisen wir Sie auf den entsprechenden Abschnitt „Gerichtsstand“ der AKB.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner vor Ort, in der Regel Ihre betreuende Provinzial-Geschäftsstelle oder Sparkasse.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in unserer Hauptverwaltung in Düsseldorf unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- EUR an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensverordnung (VomVO) - einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de - entnehmen.

Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, www.versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 / 4108-0, Telefax: 0228 / 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de.

Erläuterungen und Hinweise zu SuperKasko:

Falls Sie eine SuperKasko vereinbaren sollten, so ist in Ihrer Vollkaskoversicherung der in den folgenden AKB beschriebene AutoSchutzbrief direkt integriert. Wenn Sie Leistungen des AutoSchutzbriefes in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Assistance Service GmbH
Provinzial-Service-Center
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Notrufzentrale SuperKasko
Telefon 0211 978-5222
Telefax 0211 5363195

Einwilligungsklausel im Rahmen der Risikoprüfung sowie Benachrichtigung nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten von der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt.

Ferner willige ich ein, dass der Versicherer der Infoscore Consumer Data GmbH während der Dauer meines Vertrages Daten betreffend nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. offene Forderungen, Versicherungsmissbrauch) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer zur Beurteilung von deren Risiko und Ansprüchen übermittelt.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei dem Versicherer zu den über mich gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren können, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer **Verletzung** der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Verlust des Versicherungsschutzes durch Rücktritt

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Zukünftiger Verlust des Versicherungsschutzes durch Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Verlust des Versicherungsschutzes durch Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, was auch zur Folge haben kann, dass kein Versicherungsschutz für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall besteht. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil, so dass Sie für ausgeschlossene Risiken keinen Versicherungsschutz mehr haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Allgemeine Bedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)**

Stand 01. Oktober 2014

PROVINZIAL

Provinzial Rheinland Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung	16
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	16
A.1 <i>Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen</i>	16
A.1.1 Was ist versichert?	16
A.1.2 Wer ist versichert?	17
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	17
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
A.1.5 Was ist nicht versichert?	18
A.2 <i>Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug</i>	19
A.2.1 Was ist versichert?	19
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	20
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	20
A.2.4 Wer ist versichert?	21
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	21
A.2.7 GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen	21
A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?	22
A.2.9 Was leisten wir bei ServiceKasko (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung)?	22
A.2.10 Neupreiseschädigung	22
A.2.11 Sachverständigenkosten	22
A.2.12 Mehrwertsteuer	23
A.2.13 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	23
A.2.14 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	23
A.2.15 Selbstbeteiligung	23
A.2.16 Was wir nicht ersetzen	23
A.2.17 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	23
A.2.18 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	24
A.2.19 Was ist nicht versichert?	24
A.2.20 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	24
A.2.21 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	25
A.3 <i>AutoSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung</i>	25
A.3.1 Was ist versichert?	25
A.3.2 Wer ist versichert?	25
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	25
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	25
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	25
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	26
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung	27
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	27
A.3.9 Was ist nicht versichert?	29
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	30
A.3.11 Verpflichtung Dritter	30
A.4 <i>Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden</i>	30
A.4.1 Was ist versichert?	30
A.4.2 Wer ist versichert?	30
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	30
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	30
A.4.5 Leistung bei Invalidität	30
A.4.6 Leistung bei Tod	31
A.4.7 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt	32
A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	32
A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	32
A.4.10 Was ist nicht versichert?	33
A.5 <i>AuslandSchadenschutz – wenn andere Sie oder ihr Auto im Ausland schädigen</i>	34
A.5.1 Was ist versichert?	34
A.5.2 Was leisten wir?	34
A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	34
A.5.4 Wer ist versichert?	34
A.5.5 Versicherte Fahrzeuge	34
A.5.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	34
A.5.7 Was ist nicht versichert?	34
A.6 <i>Kfz-Umweltschadenversicherung - wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen</i>	35
A.6.1 Was ist versichert?	35
A.6.2 Wer ist versichert?	35
A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung	35
A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	35
A.6.5 Was ist nicht versichert?	35

A.7	PrivatSchutz Plus - wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen	36
A.7.1	Was ist versichert?.....	36
A.7.2	Wer ist versichert?	37
A.7.3	Welche Ereignisse sind versichert?	37
A.7.4	Wie wird abgerechnet, wenn eine anderweitige Krankenversicherung besteht?	37
A.7.5	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	37
A.7.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	37
A.7.7	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?.....	37
A.7.8	Ansprüche gegen Dritte: Pflichten und Folgen bei Verletzung der Pflichten	37
A.7.9	Was ist nicht versichert?	38
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz.....	38
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	38
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz.....	38
C	Beitragszahlung	39
C.1	Zahlungsperiode	39
C.2	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	40
C.3	Lastschriftverfahren.....	40
C.4	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags.....	41
C.5	Zahlung des Folgebeitrags.....	41
C.6	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel.....	41
C.7	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	42
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	42
D.1	Bei allen Versicherungsarten	42
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung	42
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?.....	43
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	43
E.1	Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung, AutoSchutzbrief, AuslandSchadenschutz	43
E.2	Kfz-Umweltschadenversicherung.....	43
E.3	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	44
E.4	Zusätzlich in der Kaskoversicherung.....	44
E.5	Zusätzlich beim AutoSchutzbrief	45
E.6	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	45
E.7	Zusätzlich beim AuslandSchadenschutz.....	45
E.8	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?.....	46
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen.....	46
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	47
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	47
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?.....	47
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?.....	48
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	49
G.5	Form und Zugang der Kündigung	49
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	49
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?.....	49
G.8	Wagniswegfall.....	50
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	50
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?.....	50
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?.....	51
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen.....	51
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	51
I.1	Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen).....	51
I.2	Ersteinstufung	52
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0.....	52
I.2.2	Sonderersteinstufungen für Pkw in SF-Klassen ½ und 2 und Sonderersteinstufungen für Pkw und Krafträder als Zweitfahrzeuge	52
I.2.3	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	53
I.2.4	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	53

I.3	Jährliche Neueinstufung.....	53
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	53
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf.....	54
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	54
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, ½, S, 0 oder M	54
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	54
I.3.6	SchadenBonus.....	54
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?.....	54
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	54
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	55
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können.....	55
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	55
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	55
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	56
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?.....	57
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs.....	57
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	57
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.....	58
J.1	Typklasse	58
J.2	Regionalklasse.....	58
J.3	Tarifänderung.....	58
J.4	Wirksamkeitsvoraussetzungen.....	58
J.5	Kündigungsrecht	58
J.6	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	59
J.7	Änderung der Tarifstrukturen	59
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands.....	59
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	59
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	59
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	59
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	59
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	60
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	60
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind.....	60
L.2	Gerichtsstände	61
M	Bedingungsänderung	61
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?.....	61
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen.....	61
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	62	
1	Pkw	62
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	62
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	62
2	Krafträder	64
2.1	Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze.....	64
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern	65
3	Klein- und Leichtkrafträder	66
3.1	Einstufung von Klein- und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	66
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkrafträdern	66
4	Taxis und Mietwagen	66
4.1	Einstufung von Taxis und Personenmietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	66
4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Personenmietwagen.....	66
5	Campingfahrzeuge (Wohnmobile).....	67
5.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	67
5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen).....	67
6	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht).....	68
6.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	68

6.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler	69
7	<i>Landwirtschaftliche Zugmaschinen</i>	69
7.1	Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	69
7.2	Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen	70
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung		71
Anhang 3: Tarifgruppen.....		72
1	<i>Tarifgruppe A</i>	72
2	<i>Tarifgruppe B</i>	72
3	<i>Tarifgruppe S</i>	73
4	<i>Tarifgruppe D</i>	73
5	<i>Tarifgruppen R und N</i>	73
Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen		73
1	<i>Campingfahrzeuge</i>	73
2	<i>Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen</i>	73
2.1	Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm	73
2.2	Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm	74
2.3	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV).....	74
2.4	Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV).....	74
3	<i>Gabelstapler</i>	74
4	<i>Kraftomnibusse</i>	74
5	<i>Krafträder</i>	74
6	<i>Landwirtschaftliche Zugmaschinen</i>	74
7	<i>Leasingfahrzeuge</i>	74
8	<i>Leichtkrafträder</i>	74
9	<i>Lieferwagen</i>	74
10	<i>Lkw</i>	74
11	<i>Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen</i>	74
12	<i>Mietwagen</i>	75
13	<i>Milchtankwagen</i>	75
14	<i>Pkw</i>	75
15	<i>Arbeitsmaschinen</i>	75
16	<i>Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge</i>	75
17	<i>Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge</i>	75
18	<i>Taxis</i>	75
19	<i>Wechselaufbauten</i>	75
20	<i>Werk-, Güter-, Umzugsverkehr</i>	75
21	<i>Zugmaschinen</i>	75
22	<i>Transport gefährlicher Güter</i>	75

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) und Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)
- Kaskoversicherung (A.2)
- AutoSchutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- AuslandSchadenschutz (A.5).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Die Kfz-Umweltschadenversicherung besteht, wenn eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde und ist nicht einzeln kündbar oder einzeln versicherbar.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragsprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug bezieht. Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, so stehen dem Versicherungsnehmer die Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane gleich.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Zusatzleistungen bei stationärer Behandlung nach Unfall

A.1.1.7 Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst bei Pkw, die nicht gewerblich genutzt werden und bei denen der Versicherungsnehmer keine Handelsgesellschaft oder juristische Person ist, auch die Leistungen des Abschnittes A.7.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Zahlungen, die wir aufgrund der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6) leisten, werden auf die für Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen angerechnet, sofern die vereinbarten Versicherungssummen über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden

- von Insassen in einem mitversicherten Anhänger;
- für Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen

Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Krafftahrt-sportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten krafftahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Krafftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Krafftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z.B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Krafftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.1.5.10 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland

entgegenstehen.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch unter A.2.1.2, A.2.1.3 und A.2.1.4 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

A.2.1.2 Sofern in A.2.1.3 oder A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- a) werksseitig im Fahrzeug eingebaute oder werksseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Teile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie, bis zu einem Wert von 75 EUR, Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient,
- c) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- d) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis d) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 EUR ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie nachträglich im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebracht sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrzeugverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis d) aufgeführten Teile höher als die gültige Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zu der gültigen Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Abhängig von der Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart

A.2.1.4 Spezialeinrichtungen (z.B. für Behindertentransporte) und Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- oder Thermoaufbauten) sind beitragsfrei mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind

- bei Lieferwagen, Lkw und Anhängern mit den Aufbauarten geschlossener Kasten, offener Kasten, offener Kasten mit Plane und Spriegel oder Kipper,
- bei Lieferwagen, Lkw und Anhängern mit der Aufbauart Sonstiges bis zu einem Neuwert (ohne MwSt.) des Aufbaus von 20.000 EUR,
- bei allen anderen Fahrzeugklassen bzw. Fahrzeugarten bis zu einem Gesamtneuwert aller mitversicherten Teile von 10.000 EUR.

Ist der Gesamtneuwert der Spezialeinrichtungen und Spezialaufbauten höher als die gültige Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zu

der gültigen Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Sachen

A.2.1.5 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen und Vorzelte.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit lebenden Wirbeltieren.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von als Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassenen Fahrzeugen. Unmittelbare Folgeschäden sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.500 EUR je Schadenfall versichert.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

A.2.2.8 Versichert sind die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Kraftfahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden. Kommen bei einem Schadenereignis die Schlüssel mehrerer Fahrzeuge abhanden, gilt eine maximale Gesamtentschädigung von 5.000 EUR als vereinbart.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Tierbiss-Schäden, Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen sowie Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.8.1.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A.2.6.2 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeugs, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrer-Vermiet-Pkw/-Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Wir verzichten auf den Abschlag, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.15 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.3 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.4 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.5 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen

A.2.7.1 In Ergänzung zu A.2.6.1 ersetzen wir bei vollkaskoversicherten Pkw die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasingrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Bei anderen Fahrzeugklassen bzw. Fahrzeugarten gilt dies nur, falls besonders vereinbart.

A.2.7.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die - anteilig für den Schadenmonat errechnete - vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt. Soweit Sie die in A.2.7.1 beschriebene Differenz durch Verstöße gegen Abreden aus dem Leasingvertrag (z.B. unzureichende Wartung des Fahrzeugs) vergrößert haben, wird diese Mehrforderung des Leasinggebers von der GAP-Versicherung nicht erstattet.

A.2.7.3 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasingvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

A.3.11 gilt entsprechend.

A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.8.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.4, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.8.1.b).
- b) Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis der Stundenverrechnungssätze unserer regional ansässigen Referenzwerkstätten. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts (siehe A.2.6.4 und A.2.6.5).

Abschleppen

A.2.8.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.11.2 gilt entsprechend.

Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.8.1 die Obergrenze nach A.2.8.1.a) oder A.2.8.1.b) nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.8.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Kraffrädern und Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei Pkw nehmen wir diesen Abzug nicht vor.

A.2.9 Was leisten wir bei ServiceKasko (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung)?

Wenn Sie unsere ServiceKasko vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Im Falle einer Reparatur sind Sie jedoch verpflichtet, zunächst Kontakt mit uns aufzunehmen und die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen. Wir tragen dann die Kosten der Reparatur nach A.2.8.

Hinweis: Wegen der Folgen einer Verletzung der Pflichten (siehe auch E.4.4) beachten Sie den Abschnitt E.8.3.

Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die nach A.2.8 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.

A.2.10 Neupreisentschädigung

Bei Pkw mit Ausnahme von Taxis, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen und bei Kraft- und Leichtkrafträdern erstatten wir den Neupreis nach A.2.14, wenn innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder wenn das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs entwendet wird.

Voraussetzung ist, dass

- sich der Pkw bzw. das Kraft- oder Leichtkraftrad bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.11 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.12 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.6 bis A.2.10 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.13 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.13.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.13.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mindestens 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.13.3 Sind Sie nicht nach A.2.13.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.13.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.19.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.14 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.15 Selbstbeteiligung

A.2.15.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.15.2 Abweichend von A.2.15.1 verzichten wir in der Teilkasko bei Glasbruchschäden auf die vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn

- die Beschädigung nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) durch einen unserer Glas-Partnerbetriebe beseitigt wird und
- die vereinbarte Selbstbeteiligung in der Teilkasko 150 Euro nicht übersteigt.

Unsere Glas-Partnerbetriebe nennt Ihnen Ihr zuständiger Kundenbetreuer oder unser Schaden-Service-Kraftfahrt.

A.2.16 Was wir nicht ersetzen

A.2.16.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.16.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.17 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.17.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.17.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.17.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreisentschädigung nach A.2.10 zahlen wir den über den

Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.17.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.17.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.18 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.19 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.19.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Rennen und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.2.19.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

A.2.19.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.19.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.19.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.2.19.6 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens

A.2.19.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.2.20 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.20.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des

Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.20.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.20.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.20.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.20.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.7 angewandt werden.

A.2.21 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.20 entsprechend.

A.3 AutoSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert ist zudem ein Selbstfahrervermiet-Fahrzeug, welches Sie im Ausland anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges vorübergehend benutzen.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist, haben Sie mit dem AutoSchutzbrief Versicherungsschutz

- in den geographischen Grenzen Europas,
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören
- und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, oder
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.8.1.b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.

Hilfe bei der Werkstattsuche

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Pick-up-Service

A.3.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Mietwagen nach A.3.6.3.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.6 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugschlüsselservice

A.3.6.7 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Im Falle Ihres Todes oder einer unvorhersehbaren Erkrankung auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.7.3 Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.4 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Reiserückrufservice

A.3.7.5 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

A.3.7.6 Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z.B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.7 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten bis höchstens 350 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

- a) Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

- b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR in Anspruch nehmen.

A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf

verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall

- c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.

A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

- a) Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 EUR.

Weitere Hilfeleistung

- b) Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrzeugs grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Rennen und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.3.9.5 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens

A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs jeweils mit der für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind eine bestimmte Anzahl von Plätzen oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie

voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

A.4.5.4 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach E.6.1 weisen wir hin.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

Voraussetzung

- A.4.7.1 Ein berechtigter Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, befindet sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen.
- A.4.7.2 Als medizinisch notwendige Heilbehandlung gelten auch medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer

- A.4.7.3 Ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes zahlen wir das Krankenhaustagegeld in Höhe von 1/3 Promille der Summe aus den für den Invaliditätsfall und den Todesfall vereinbarten Versicherungssummen für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung; Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld ist jedoch auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
 - im Todesfall und soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.
- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Anspruch auf die Invaliditätsleistung innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Anspruch auf Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
 - bei Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt bis zu 1 Krankenhaustagegeldsatz.
- Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall insgesamt nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Schadenereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Embargos

A.4.10.10 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens

A.4.10.11 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.5 AuslandSchadenschutz – wenn andere Sie oder ihr Auto im Ausland schädigen

A.5.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert bei Unfällen während maximal 12-wöchigen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.5.6, bei denen der Unfallgegner Schuld hat, sein Fahrzeug gebraucht hat und es sich beim gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, welches im Ausland zugelassen ist.

A.5.2 Was leisten wir?

Wir ersetzen Ihnen Ihren Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-haftpflichtversichert wäre. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Ersetzt werden Sach- und Personenschäden in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Wir entschädigen Sie nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistung an.

A.5.4 Wer ist versichert?

Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs sind versichert. Ansprüche aus dem Vertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer geltend machen.

A.5.5 Versicherte Fahrzeuge

Ihr im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug, für das zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Provinzial Düsseldorf besteht, ist versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

A.5.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Länder der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich sind Sie in folgenden Ländern versichert: Andorra, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien und Vatikanstadt. Der erweiterte Geltungsbereich schließt darüber hinaus die Länder Albanien, Kosovo und Mazedonien ein.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- bei Schäden, die durch Kernenergie verursacht wurden
- bei vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können
- bei Unfällen, die sich bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen

Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

- wenn Sie im Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht zum Führen von Fahrzeugen in der Lage waren.
- für Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung - wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörden oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

A.6.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. EUR je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. EUR.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

A.6.4.1 Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.6.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige und in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwämmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Rennen und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.6.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Embargos

A.6.5.8 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.7 PrivatSchutz Plus - wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen

A.7.1 Was ist versichert?

Wird der berechtigte Fahrer und/oder ein sonstiger berechtigter Fahrzeuginsasse des versicherten Fahrzeugs bei einem Unfall verletzt, so sind die Kosten für Wahlleistungen gemäß § 22 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) bzw. gemäß § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung erstattungsfähig, soweit diese die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- und Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte stationäre privatärztliche Behandlung betreffen. Soweit Krankenhäuser gesonderte Zuschläge für besondere Verpflegungsarten, Sanitärzelle, Fernsprecher, Radio- und Fernsehgeräte erheben, werden diese tarifgemäß erstattet. Die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen (privatärztliche Behandlung) sind im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte erstattungsfähig. Für die Teile der Aufwendungen, die durch Überschreiten der möglichen Höchstsätze der Gebührenordnung anfallen, besteht kein Leistungsanspruch. Aufwendungen für Zahnersatz sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Maßgeblich für die Kostenerstattung ist, für welche Unterbringungsart (Ein- oder Zweibettzimmer) das Krankenhaus den Zuschlag zu den allgemeinen Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) berechnet. Mit den Behandlungskostenrechnungen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

Soweit Krankenhäuser nicht nach der Bundespflegesatzverordnung oder dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnen (z.B. im Ausland), entspricht die 1. Pflegeklasse dem Einbettzimmer, die 2. Pflegeklasse dem Zweibettzimmer und die 3. Pflegeklasse (Allgemeine Krankenhausleistungen) dem Drei- und Mehrbettzimmer. Nach diesem Tarif werden nur die Aufwendungen für die 1. Pflegeklasse (Einbettzimmer) oder die 2. Pflegeklasse (Zweibettzimmer) erstattet. Aufwendungen für die 3. Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) sind nicht erstattungsfähig.

Für stationäre Kur-, Heilstätten- oder Sanatoriumsbehandlungen leistet der Versicherer nicht.

Bei einem Verzicht auf Kostenerstattung versicherter Leistungen wird pro Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld in folgender Höhe gezahlt:

- bei Verzicht auf die Erstattung für die bessere Unterkunft (Ein- und Zweibettzimmer): 20 EUR

- bei Verzicht auf die Erstattung für privatärztliche stationäre Behandlung: 20 EUR

Die Leistungspflicht beginnt ab dem ersten Tag der stationären Aufnahme mit der medizinisch notwendigen Heilbehandlung nach dem Unfallgeschehen und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die stationäre Aufnahme nicht innerhalb einer Woche nach dem Unfall erfolgt. Die Leistungspflicht für den Versicherungsfall ist auf den ersten, ununterbrochenen stationären Aufenthalt von längstens 30 Tagen und eine Höchstentschädigungssumme von 100.000 EUR begrenzt.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind der berechtigte Fahrer und sonstige berechtigte Insassen, die sich mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers in dem versicherten Fahrzeug befinden.

A.7.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Personen während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Als Unfall gilt – analog zur Vollkaskoversicherung – ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis (Unfallereignis). Die versicherte Person muss durch das Unfallereignis verletzt werden, d.h. unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden, die stationäre Behandlung erfordert. Voraussetzung ist außerdem, dass sich der verunfallte berechtigte Fahrer und/oder ein sonstiger berechtigter Fahrzeuginsasse des versicherten Fahrzeugs zurzeit des Unfalls im Fahrzeug befand/befanden.

A.7.4 Wie wird abgerechnet, wenn eine anderweitige Krankenversicherung besteht?

Bei gleichzeitigem Bestehen einer privaten Krankheitskosten- oder Zusatzversicherung oder einer sozialversicherungsrechtlichen Krankheitskostenversicherung erfolgt ein Kostenersatz nur insoweit, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat, und diese zur Deckung der hier versicherten Kosten nicht ausgereicht haben. Bestreitet der Krankenversicherer seine Leistungspflicht, kann eine Leistung aus der vorliegenden Versicherung erst dann verlangt werden, wenn das Leistungsbegehren gegenüber dem anderen Versicherer rechtskräftig abgewiesen wurde.

A.7.5 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die in den Abschnitten D.1 und D.2 geregelten Pflichten. Zusätzlich müssen gesetzlich vorgeschriebene Sicherungssysteme (z.B. Sicherheitsgurte, Kindersitze usw.) im Fahrzeug genutzt werden.

A.7.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer unter D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

A.7.7 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- Jede Krankenhausbehandlung ist binnen einer Woche nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer und jede andere versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Der Versicherer ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine in diesem Abschnitt genannte Obliegenheit verletzt wird.
- Versicherungsnehmer und versicherte Person sind bezüglich ihrer Verpflichtungen (außer Beitragszahlung) gleichgestellt.

A.7.8 Ansprüche gegen Dritte: Pflichten und Folgen bei Verletzung der Pflichten

- Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich eine der genannten Pflichten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten

erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

A.7.9 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.7.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Rennen und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.7.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.7.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.7.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.7.9.5 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens

A.7.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens (z.B. Flughafenvorfeld).

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in C.4.2 und C.4.3 zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Wann Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zahlen müssen, richtet sich nach den Bestimmungen in C.4.1. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.2 bis C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

In Ausnahme zu B.1 und C.3 haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie AutoSchutzbrief und AuslandSchadenschutz

B.2.2 In der Kasko-, der Kfz-Unfallversicherung, dem AuslandSchadenschutz sowie dem AutoSchutzbrief haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der

Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.4 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie mit der Zahlung des im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrages in Verzug sind. Sie befinden sich in Verzug, wenn Sie den genannten Beitrag nicht entsprechend dem unter C.4.1 genannten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Versicherungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

monatliche Zahlung

C.1.1 Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. C.3) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

Mindestbeiträge

C.1.2 Der Mindestbeitrag je Versicherungsperiode beträgt 20 EUR.

Eine unterjährige Versicherungsperiode ist nur möglich, wenn der Zahlungsbetrag den Mindestbeitrag erreicht.

Saisonkennzeichen

C.1.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie mit uns nur eine jährliche Zahlungsperiode vereinbaren.

Ausfuhrkennzeichen

C.1.4 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.2.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15%
Bis zu 2 Monate	25%
Bis zu 3 Monate	30%
Bis zu 4 Monate	40%
Bis zu 5 Monate	50%
Bis zu 6 Monate	60%
Bis zu 7 Monate	70%
Bis zu 8 Monate	75%
Bis zu 9 Monate	80%
Bis zu 10 Monate	90%
Über 10 Monate	100% des Jahresbeitrags.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

Saisonkennzeichen

C.2.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Die jährliche Fahrleistung (Kilometer/Jahr) hat keinen Einfluss auf den Beitrag.

Der Beitrag beträgt bei einer Saisondauer von

Bis zu 2 Monate	17%
Bis zu 3 Monate	25%
Bis zu 4 Monate	33%
Bis zu 5 Monate	42%
Bis zu 6 Monate	50%
Bis zu 7 Monate	58%
Bis zu 8 Monate	67%
Bis zu 9 Monate	75%
Bis zu 10 Monate	83%
Bis zu 11 Monate	92% des Jahresbeitrags.

Kurzzeitkennzeichen

C.2.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.2.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

C.2.5 Schließen Sie für einen Zeitraum, der weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifierungsmerkmale nach Anhang 2.

Mindestbeitrag

C.2.6 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 100 EUR.

C.3 Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung in Textform kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich (d.h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sein denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Rücktritt

C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

Diese entspricht dem nach Kurztarif (C.2.1) berechneten Beitrag für den Zeitraum ab beantragtem Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

C.7 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeug mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, dem AutoSchutzbrief, der Kfz-Unfallversicherung sowie für AuslandSchadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.19.1, A.3.9.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kaskoversicherung, dem AutoSchutzbrief, der Kfz-Unfallversicherung sowie für AuslandSchadenschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.19.2, A.3.9.2, A.4.10.3 und A.5.7 kein Versicherungsschutz. Darüber hinaus besteht nach A.2.19.2, A.3.9.2, A.4.10.3 und A.5.7 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Dies gilt auch für Motorsport-Rennstrecken in dem Zeitraum, in welchem diese für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind (z.B. Nürburgring). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung, AutoSchutzbrief, AuslandSchadenschutz

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kfz-Versicherung.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen. Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.2.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- E.2.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die Zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.2.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.2.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.2.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.2.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.3.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.3.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- E.3.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.3.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.3.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.3.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.3.5 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.3.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.4.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.4.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Kontaktaufnahme bei ServiceKasko

- E.4.4 Im Rahmen unserer ServiceKasko sind Sie im Falle eines Kaskoschadens an Ihrem Fahrzeug verpflichtet, vor der Reparaturvergabe mit uns Kontakt aufzunehmen. Die Auswahl der Reparaturwerkstatt erfolgt ausschließlich durch uns.

E.5 Zusätzlich beim AutoSchutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.5.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.6 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.6.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen, jedoch nicht die Kosten, die durch die Anreise aus dem Ausland entstehen,
 - f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.6.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.7 Zusätzlich beim AuslandSchadenschutz

- E.7.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie

- den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, sofern dies möglich ist, und den ausgefüllten Europäischen Unfallbericht bei uns einreichen.
- sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und unsere Weisungen beachten. Dies gilt insbesondere bevor sie ihr beschädigtes Fahrzeug wieder instand setzen oder verwerten lassen.
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang

der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.

- uns beim Geltendmachen der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.
- uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer überlassen.

E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.8.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.8.2 Abweichend von E.8.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Leistungskürzung bei ServiceKasko

E.8.3 Nehmen Sie im Rahmen unserer ServiceKasko vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt reparieren, gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 10% der nach A.2.8 berechneten Leistung, mindestens jedoch 150 EUR als vereinbart.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.8.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.8.5 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.8.7 Verletzen Sie vorsätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Anzeigepflicht nach E.3.1 oder E.3.3 oder Ihre Pflicht nach E.3.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Kfz-Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.2.2 oder Ihre Pflichten nach E.2.5 oder E.2.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich des Mehrbeitrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.8.8 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.3 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.20 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis,

zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.20 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.5.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Veränderung weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung inkl. Kfz-Umweltschadenversicherung, sowie Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie AutoSchutzbrief und AuslandSchadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Vollkaskoversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende AutoSchutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung enden auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende AuslandSchadenschutz und die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den AutoSchutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung, den AuslandSchadenschutz und den AutoSchutzbrief.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Beitragsfreie Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Umfang der beitragsfreien Ruheversicherung

H.1.3 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.4 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beitragspflichtige Ruheversicherung

H.1.5 Eine beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschaden-Ruheversicherung kann abgeschlossen werden, wenn

- die beitragsfreie Ruheversicherung abgelaufen ist oder
- für ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns bestand.

Eine beitragspflichtige Teilkasko-Ruheversicherung kann abgeschlossen werden, wenn

- die beitragsfreie Ruheversicherung abgelaufen ist oder
- für ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug keine Voll- oder Teilkaskoversicherung bei uns bestand.

Umfang der beitragspflichtigen Ruheversicherung

H.1.6 Mit der beitragspflichtigen Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kfz-Umweltschadenversicherung und die Teilkaskoversicherung.

H.1.7 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.6 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Gabelstapler, Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

H.1.8 Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.3 bzw. H.1.6 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.9 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.10 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Sofern vor der Ruheversicherung durch uns Versicherungsschutz gewährt wurde, lebt dieser wieder auf.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.11 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.2 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z.B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind auch Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen von allen Zulassungsbehörden mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge, Anhänger, Elektrofahrzeuge, Krankenomnibusse, Wechselaufbauten, Sonderfahrzeuge, sonstige Arbeitsmaschinen, Ausfuhrkennzeichen, Handel und -Handwerk-Risiken, rote Kennzeichen und das Führen fremder Fahrzeuge; in der Vollkaskoversicherung zusätzlich nicht für Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen für Pkw in SF-Klassen ½ und 2 und Sonderersteinstufungen für Pkw und Krafträder als Zweitfahrzeuge

I.2.2.1 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange

- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, oder
- c) auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen oder
- d) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.3 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.

Ist auf Sie bereits ein Pkw zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).

Eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern im Sinne der Regelungen b) - d) ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde. Gleiches gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung oder Untersuchung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn bzw. solange

- auf Sie bereits ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (ausschließlich solche i.S.v. 2.1/2.2 des Anhangs 4) zugelassen und bei uns versichert war bzw. ist, welches Sie in den letzten zwei aufeinander folgenden Jahren schadenfrei im Straßenverkehr geführt haben, und
- Sie Halter des Pkw und des Fahrzeugs mit Versicherungskennzeichen sind, und
- der Pkw nicht gewerblich genutzt wird, und
- Sie erstmals Halter eines Pkw sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Nutzung des Fahrzeugs mit Versicherungskennzeichen nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 2 eingestuft.

Damit eine Einstufung des Pkw in SF 2 erfolgen kann, ist der Antrag im spätesten Fall unmittelbar nach der zweijährigen Nutzungsperiode des Fahrzeugs mit Versicherungskennzeichen zu stellen.

I.2.2.3 Sonderersteinstufung von Krafträdern in SF ½ als Zweitfahrzeuge

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-

Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

- Sie Halter des Pkw und des Kraftrades sind, und
- der Pkw nicht gewerblich genutzt wird, und
- eine für das Kraftrad anrechenbare Vorversicherung nicht bestanden hat, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

I.2.2.4 Sonderersteinstufung von Pkw in SF-Klasse 2 als Zweitfahrzeug

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw (Zweitfahrzeug) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn bzw. solange

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie Halter des Pkw sind, und
- beide Pkw nicht gewerblich genutzt werden, und
- eine für das Zweitfahrzeug anrechenbare Vorversicherung nicht bestanden hat, und
- alle Fahrer, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Ihre Kinder sind.

I.2.2.5 Sonderersteinstufung von Pkw in SF-Klasse 3 als Zweitfahrzeuge

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw (Zweitfahrzeug) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn bzw. solange

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- Sie Halter des Pkw sind, und
- der Pkw nicht gewerblich genutzt wird, und
- der Pkw nur von Ihnen und Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner genutzt wird, und
- eine für das Zweitfahrzeug anrechenbare Vorversicherung nicht bestanden hat, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

I.2.3 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 3, 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4

von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1

von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ihr Vertrag wird anhand der Tabellen in Anhang 1 zurückgestuft, falls er während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist. Maßgeblich hierfür ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 SchadenBonus

Haben Sie für Ihren Versicherungsvertrag zusätzlich den Baustein SchadenBonus vereinbart, so führt ein belastender Schaden pro Jahr nicht zur Rückstufung, sondern der Vertrag verbleibt in der zum Schadenzeitpunkt gültigen SF-Klasse. Der Baustein SchadenBonus muss zum Zeitpunkt des Schadenereignisses vereinbart sein.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- b) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- c) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- d) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
- e) wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur für ein Schadenereignis, das unter A.7 fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- f) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Leasingfahrzeug

- I.5.2 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gilt I.5.1 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

- I.6.1.3 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

Ringtausch

- I.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

- I.6.1.6 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

I.6.2.3 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen oder Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.5

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;

d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 6 Monate zurück.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

I.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den

Schadenverlauf dieser Fahrzeuge, wenn der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.3.2 findet Anwendung.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.

Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes volle Kalenderjahr der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während derer Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.3.1.b), auch eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, wird zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorgenommen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 eingestuft worden wäre. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

- 1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - sowie Einstufungen aufgrund des SchadenBonus werden nicht berücksichtigt.

Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung zur Erteilung einer Bescheinigung über die Dauer und den Schadenverlauf Ihres Vertrages gemäß § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt.

- 1.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System im Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV-Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.
- 1.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Erhöhung / Verminderung des Versicherungsbeitrags

Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.

Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

J.4 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Eine Beitragserhöhung nach J.1 bis J.3 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach J.5 hinweisen.

J.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.7 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Änderung von Tarifmerkmalen

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 3 „Tarifgruppen“, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.2.4 Teilen Sie uns eine Änderung des Nutzerkreises mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter den Überschriften Zusatzangaben oder Altersangaben aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.1 Für das Merkmal Nutzerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.

K.4.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR zu zahlen.
- Weitergehende Rechte stehen uns in dem Fall schuldhaft unzutreffender Angaben oder schuldhafter Nichtanzeige von Änderungen nicht zu.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
 - Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 4, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0800 3696000 (diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); Fax 0800 3699000 (diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Telefon: 0228 / 4108-0, Telefax: 0228 / 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.20.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36	35
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	51	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
	SF ½	75	56
	S	85	-
	0	94	58
	M	133	84

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Bitte beachten Sie hierzu auch die Besonderheiten, die in I.3.6 geregelt sind, sowie die Besonderheiten im Produkt AutoBasis.

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 20	SF 8	0	M
SF 34	SF 17	SF 7	0	M
SF 33	SF 16	SF 7	0	M
SF 32	SF 16	SF 6	0	M
SF 31	SF 15	SF 6	0	M
SF 30	SF 15	SF 6	0	M
SF 29	SF 14	SF 6	0	M
SF 28	SF 14	SF 5	0	M
SF 27	SF 13	SF 5	0	M

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 26	SF 13	SF 5	0	M
SF 25	SF 12	SF 4	0	M
SF 24	SF 12	SF 4	0	M
SF 23	SF 11	SF 4	0	M
SF 22	SF 11	SF 4	0	M
SF 21	SF 10	SF 3	0	M
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 9	SF 3	0	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	M	M
SF 16	SF 8	SF 2	M	M
SF 15	SF 7	SF 1	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 35	SF 20	SF 8	M	M
SF 34	SF 17	SF 7	M	M
SF 33	SF 16	SF 7	M	M
SF 32	SF 16	SF 6	M	M
SF 31	SF 15	SF 6	M	M
SF 30	SF 15	SF 6	M	M
SF 29	SF 14	SF 6	M	M
SF 28	SF 14	SF 5	M	M
SF 27	SF 13	SF 5	M	M
SF 26	SF 13	SF 5	M	M
SF 25	SF 12	SF 4	M	M
SF 24	SF 12	SF 4	M	M
SF 23	SF 11	SF 4	M	M
SF 22	SF 11	SF 4	M	M
SF 21	SF 10	SF 3	M	M
SF 20	SF 10	SF 3	M	M
SF 19	SF 9	SF 3	M	M
SF 18	SF 9	SF 2	M	M
SF 17	SF 8	SF 2	M	M
SF 16	SF 8	SF 2	M	M
SF 15	SF 7	SF 1	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	24
18 Kalenderjahre	SF 18	21	25
17 Kalenderjahre	SF 17	21	25
16 Kalenderjahre	SF 16	22	26
15 Kalenderjahre	SF 15	22	26
14 Kalenderjahre	SF 14	23	27
13 Kalenderjahre	SF 13	23	28
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	25	30
10 Kalenderjahre	SF 10	25	31
9 Kalenderjahre	SF 9	26	32
8 Kalenderjahre	SF 8	27	33
7 Kalenderjahre	SF 7	29	35
6 Kalenderjahre	SF 6	31	37
5 Kalenderjahre	SF 5	33	40
4 Kalenderjahre	SF 4	35	43
3 Kalenderjahre	SF 3	39	47
2 Kalenderjahre	SF 2	44	52
1 Kalenderjahr	SF 1	51	59
	SF ½	67	87
	0	91	98
	M	128	118

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 13	SF 2	M
SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 14	SF 5	SF 2	M
SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Klein- und Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Klein- und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
	SF ½	70	70
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 1	SF ½	0
SF 2	SF ½	0	0
SF 1	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	Nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4 Taxis und Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxis und Personenmietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
	SF ½	70	80
	0	100	100

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Personenmietwagen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	Nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	Nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	25	26
18 Kalenderjahre	SF 18	25	26
17 Kalenderjahre	SF 17	26	29
16 Kalenderjahre	SF 16	26	29
15 Kalenderjahre	SF 15	27	30
14 Kalenderjahre	SF 14	27	30
13 Kalenderjahre	SF 13	27	31
12 Kalenderjahre	SF 12	28	32
11 Kalenderjahre	SF 11	29	32
10 Kalenderjahre	SF 10	29	32
9 Kalenderjahre	SF 9	30	32
8 Kalenderjahre	SF 8	31	32
7 Kalenderjahre	SF 7	32	33
6 Kalenderjahre	SF 6	33	34
5 Kalenderjahre	SF 5	34	34
4 Kalenderjahre	SF 4	36	34
3 Kalenderjahre	SF 3	37	34
2 Kalenderjahre	SF 2	39	34
1 Kalenderjahr	SF 1	42	37
	SF ½	46	39
	0	62	44
	M	137	49

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF ½	0	M
SF 19	SF ½	0	M
SF 18	SF ½	0	M
SF 17	SF ½	0	M
SF 16	SF ½	0	M
SF 15	SF ½	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	0	M
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 7	SF ½	M
SF 19	SF 6	SF ½	M
SF 18	SF 6	SF ½	M
SF 17	SF 5	SF ½	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	60	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	100	110
	0	125	115
	M	150	170

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½
SF 4	SF 2	SF ½	0
SF 3	SF 2	SF ½	0
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

7.1 Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	27	26
18 Kalenderjahre	SF 18	28	27
17 Kalenderjahre	SF 17	29	27
16 Kalenderjahre	SF 16	30	27
15 Kalenderjahre	SF 15	31	28
14 Kalenderjahre	SF 14	32	29
13 Kalenderjahre	SF 13	33	29
12 Kalenderjahre	SF 12	35	30
11 Kalenderjahre	SF 11	36	31
10 Kalenderjahre	SF 10	38	32
9 Kalenderjahre	SF 9	40	33
8 Kalenderjahre	SF 8	43	34
7 Kalenderjahre	SF 7	45	35
6 Kalenderjahre	SF 6	49	37
5 Kalenderjahre	SF 5	53	39
4 Kalenderjahre	SF 4	58	41
3 Kalenderjahre	SF 3	64	44

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
2 Kalenderjahre	SF 2	72	48
1 Kalenderjahr	SF 1	83	54
	SF ½	88	58
	0	112	61
	M	146	101

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen

7.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 10	SF 2	M
SF 19	SF 8	SF 1	M
SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 17	SF 8	SF 1	M
SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 15	SF 7	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Der Beitrag kann sich nach den folgenden Merkmalen richten

1. Fahrzeug spezifische Eigenschaften
 - Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart
 - Fahrzeugwert bzw. Fahrzeugneuwert
 - Aufbau
 - Hersteller und Typ (Typschlüsselnummer)
 - Sicherheitseinrichtungen
 - Antriebsart
 - Verwendung
 - Motorleistung
 - Hubraum
 - Anzahl der Plätze
 - Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht)
 - Fahrzeugalter und Fahrzeugalter bei Erwerb
2. Nutzung des Fahrzeugs
 - Art der Nutzung des Fahrzeugs
 - Nutzung einer Garage
 - Jährliche Fahrleistung mit dem im Vertrag genannten Fahrzeug
 - Nutzerkreis
 - Alter der Fahrer
3. Eigenschaften des Versicherungsnehmers
 - Alter des Versicherungsnehmers
 - Trennung von Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter
 - Adresse des Halters
 - Besitz von selbstgenutztem Wohneigentum
 - Datum und Dauer des Führerscheinbesitzes
 - Berufsgruppe und Branche des Versicherungsnehmers bzw. des Halters
 - Weitere Verträge bei der Provinzial
4. Weitere Merkmale
 - SF-Klasse
 - Regionalklasse des Zulassungsbezirkes
 - Umfang des Versicherungsvertrages
 - Zahlungsperiode.

Anhang 3: Tarifgruppen

1 Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Ehegatten
nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- d) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2 Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern und Leichtkrafträdern, die versichert sind auf

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer);
- g) Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f) genannten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3 **Tarifgruppe S**

Die Beiträge der Tarifgruppe S gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, die versichert sind auf

- a) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder zur Probe der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht;
- b) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder zur Probe von überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter a) genannten Personen, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- c) pensionierte Beamte und Richter, wenn sie die Voraussetzungen von a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten und Richtern, Pensionären, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen unter a) oder b) erfüllt haben;
- d) Berufssoldaten der Bundeswehr, nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Berufssoldaten der Bundeswehr und Familienangehörige von Berufssoldaten der Bundeswehr soweit die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den Berufssoldaten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
- e) Mitarbeiter/Ruheständler von Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche sowie deren nicht berufstätige Ehepartner; zur Finanzdienstleistungsbranche zählen insbesondere Versicherungen und Kreditinstitute, jedoch keine reinen Beratungsunternehmen wie z.B. Steuerberater.

Für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen, Krafträdern und Leichtkrafträdern, die auf Personen versichert sind, die eine der Voraussetzungen unter 3 a) bis 3 d) erfüllen, gilt in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung die Tarifgruppe B. Für Personen, die die Voraussetzung 3 e) erfüllen, gilt außerhalb Pkw die Tarifgruppe N.

4 **Tarifgruppe D**

Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Verträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren bei der Privatisierung hervorgegangene Tochterunternehmen, sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B oder S erfüllen.

5 **Tarifgruppen R und N**

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 4 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für Pkw, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Krafträder der Tarifgruppe R, im Übrigen der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 **Campingfahrzeuge**

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

2 **Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen**

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

2.1 **Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm**

- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

2.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm

- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

2.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV)

2.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)

3 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

4 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

4.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

4.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

4.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

5 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

6 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

7 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

8 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

9 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

10 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

11 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

12 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge).

13 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

14 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen.

15 Arbeitsmaschinen

Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

16 Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge

Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Taxis

Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

19 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

20 Werk-, Güter-, Umzugsverkehr

Verwendungsart Werkverkehr

Beförderung von eigenen Gütern zu eigenen Zwecken mit eigenem Personal. Werkverkehr liegt in der Regel vor bei Handwerksbetrieben, Dienstleistern und den produzierenden Betrieben. Diese Firmen liefern ihre eigenen Waren an ihre Kunden und/oder befördern ihre eigenen Arbeitsmaterialien zu ihrer Einsatzstätte.

Wenn diese Betriebe allerdings im Rahmen eines Reparatur- oder Wartungsauftrages Güter ihrer Kunden in Obhut nehmen und in diesem Zusammenhang befördern, werden diese den eigenen Gütern gleich gestellt.

Verwendungsart Güterverkehr

Beförderung von fremden Gütern geschäftsmäßig und entgeltlich für Dritte. Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen, Paket- und Kurierdienste sowie reine Auslieferungsbetriebe ohne eigene Produktionsstätte sind grundsätzlich dem gewerblichen Güterverkehr zuzuordnen.

Verwendungsart Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

21 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

22 Transport gefährlicher Güter

Der Transport gefährlicher Güter unterhalb der Freistellungsgrenzen nach Kapitel 1.1.3 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) ist mitversichert. Das ist die sogenannte „Handwerkerregelung“.

Der Transport gefährlicher Güter oberhalb dieser Freistellungsgrenzen muss gesondert vereinbart werden.

Besonderheiten im Produkt AutoBasis

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
der Provinzial Rheinland Versicherung AG

PROVINZIAL

Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen
Korrespondenzanschrift: 40195 Düsseldorf

Für den Fall, dass Sie unser Produkt „AutoBasis“ gewählt haben, gelten in Abänderung der gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Provinzial Rheinland Versicherung AG folgende Regelungen:

Allgemeines

Einzugsermächtigung notwendig

Wir benötigen von Ihnen eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge vom Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt das Produkt „AutoPlus“ als vereinbart und der Tarif „AutoBasis“ wird mit sofortiger Wirkung in den Tarif „AutoPlus“ eingegliedert. Kann ein Monatsbeitrag nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Zahlungsbetrag sofort fällig. Wenn der Zahlungsbetrag den Mindestbeitrag nach C.1.2 AKB nicht erreicht, kann eine monatliche Abbuchung nicht vereinbart werden.

Bei Glasbruchschäden zu beachten

Bei Glasbruchschäden (Austausch oder Reparatur) müssen Sie sich vorher mit Ihrem zuständigen Kundenbetreuer oder mit unserem Schaden-Service-Kraftfahrt (Telefon-Nr. 0211 978-5511) in Verbindung setzen.

Sollte ein Glasbruchschaden (Austausch oder Reparatur) nicht von einem unserer Glas-Partnerbetriebe behoben worden sein, erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 150,- Euro.

Besonderheiten bei den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Eine Kfz-Umweltschadenversicherung besteht grundsätzlich nicht. Insoweit sind alle Verweise auf die Kfz-Umweltschadendeckung gegenstandslos.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6
- entfällt

Zusatzleistungen bei stationärer Behandlung nach Unfall

A.1.1.7
- entfällt

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3
In Satz 1 ist „10.000 EUR“ durch „1.000 EUR“ zu ersetzen.

Abhängig von der Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart

A.2.1.4
In Satz 1 ist „10.000 EUR“ durch „1.000 EUR“ zu ersetzen.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

A.2.2.3
In Satz 1 ist der Passus „Lawinen oder Muren“ zu streichen. Satz 3 entfällt.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4
Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) oder mit Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen.

Tierbiss

A.2.2.7
In Satz 1 ist „Tierbiss“ durch „Marderbiss“ zu ersetzen. Satz 2 entfällt. Folgeschäden von Marderbissen sind nicht versichert.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

A.2.2.8
- entfällt

GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen

A.2.7
- entfällt

Abzug neu für alt

A.2.8.3
Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

Neupreisentschädigung

A.2.10
- entfällt

Selbstbeteiligung

A.2.15.2
- entfällt

Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.17.3
- entfällt

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.19.1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Kfz-Umweltschadenversicherung - wenn Sie mit ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen

A.6
- entfällt

PrivatSchutzPlus - wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen

A.7
- entfällt

Sondereinstufung von PKW in SF-Klasse 3 als Zweitfahrzeuge

I.2.2.5
- entfällt

Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

I.3.5

Ihr Vertrag wird anhand der Tabellen im Anhang zu „AutoBasis“ zurückgestuft, falls er während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist. Maßgeblich hierfür ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Anhang: Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Produkt „AutoBasis“**1. Kfz-Haftpflichtversicherung**

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 19	SF 7	M	M
SF 34	SF 16	SF 6	M	M
SF 33	SF 15	SF 6	M	M
SF 32	SF 15	SF 5	M	M
SF 31	SF 14	SF 5	M	M
SF 30	SF 14	SF 5	M	M
SF 29	SF 13	SF 5	M	M
SF 28	SF 13	SF 4	M	M
SF 27	SF 12	SF 4	M	M
SF 26	SF 12	SF 4	M	M
SF 25	SF 11	SF 3	M	M
SF 24	SF 11	SF 3	M	M
SF 23	SF 10	SF 3	M	M
SF 22	SF 10	SF 3	M	M
SF 21	SF 9	SF 2	M	M
SF 20	SF 9	SF 2	M	M
SF 19	SF 8	SF 2	M	M
SF 18	SF 8	SF 1	M	M
SF 17	SF 7	SF 1	M	M
SF 16	SF 7	SF 1	M	M
SF 15	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 14	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1/2	M	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 19	SF 7	M	M
SF 34	SF 16	SF 6	M	M
SF 33	SF 15	SF 6	M	M
SF 32	SF 15	SF 5	M	M
SF 31	SF 14	SF 5	M	M
SF 30	SF 14	SF 5	M	M
SF 29	SF 13	SF 5	M	M
SF 28	SF 13	SF 4	M	M
SF 27	SF 12	SF 4	M	M
SF 26	SF 12	SF 4	M	M
SF 25	SF 11	SF 3	M	M
SF 24	SF 11	SF 3	M	M
SF 23	SF 10	SF 3	M	M
SF 22	SF 10	SF 3	M	M
SF 21	SF 9	SF 2	M	M
SF 20	SF 9	SF 2	M	M
SF 19	SF 8	SF 2	M	M
SF 18	SF 8	SF 1	M	M
SF 17	SF 7	SF 1	M	M
SF 16	SF 7	SF 1	M	M
SF 15	SF 6	SF ½	M	M
SF 14	SF 5	SF ½	M	M
SF 13	SF 5	SF ½	M	M
SF 12	SF 4	SF ½	M	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF ½	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Sonderbedingung 11

Gültig für Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) und Anhänger Arbeitsmaschinen

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der AKB und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.
- (2) Mitversichert im Sinne von A.1.2 AKB sind auch Personen,
- a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
 - b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.
- (3) Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf
- a) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht,
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
 - c) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind,
 - d) Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art.
(Dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden.)
- Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).
- (4) Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben
- a) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend,
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

Immer da, immer nah.

